



Lübeck, 01.März 2022

Artenschutz bei Baumaßnahmen

Gesetzlicher Schutz von Vögeln und Fledermäusen bei Bau, Sanierung und Abriss

Baugrundstücke und Gebäude können Lebensstätten von besonders geschützten Vögeln und Fledermäusen sein.

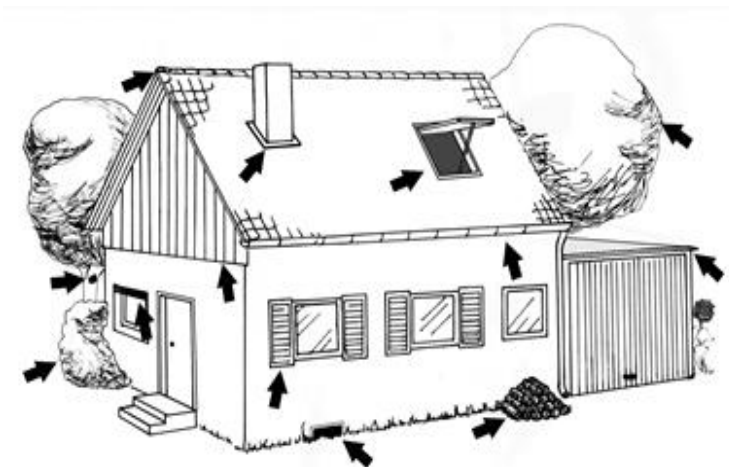
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Vögel und Fledermäuse zu verletzen oder zu töten. Auch Eier, Nistplätze und Fledermaus-Quartiere dürfen nicht entfernt, beschädigt oder zerstört werden.

Diese Verbote gelten auch, wenn Sie für Ihr Bauvorhaben keine Genehmigung benötigen oder eine Genehmigung bereits erhalten haben.

Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie sich daher vor Beginn Ihrer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme vergewissern, inwieweit Vögel und Fledermäuse betroffen sind und gegebenenfalls Artenschutzvorschriften beachten.

So berücksichtigen Sie die Artenschutzvorschriften

Untersuchen Sie das Baugrundstück bzw. die Gebäude, die umgebaut oder abgerissen werden sollen, vor Beginn der Maßnahmen gründlich auf Vogel-Nistplätze und Fledermaus-Quartiere.



Vogel-Nistplätze befinden sich oft in Bäumen, Sträuchern, Hecken und Fassadenbegrünungen, unter Dachvorsprüngen, in Nischen und Mauerlöchern, in offenen Dachböden und Schuppen.

Fledermaus-Quartiere können sich in Baumhöhlen und Holzstapeln, in Mauerpalten und Lüftungsschlitzen, hinter Holzverschalungen, Blechverkleidungen und Fensterläden, in Rollladenkästen, Dachböden und Kellern verbergen. Da sie meist nur schwer zu entdecken sind, sollten Sie sich im Zweifelsfall von Fachleuten beraten lassen.

Das Ergebnis der Untersuchung sollten Sie für eventuelle Nachfragen schriftlich und möglichst auch mit Fotos dokumentieren.

Bitte beachten Sie: Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichen Verstößen, bei denen Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) betroffen sind, sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden!

Wenn Nistplätze von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, müssen Sie Vorkehrungen treffen, um Schäden von den Tieren abzuwenden oder auszugleichen:

Betroffene Tiere	Das müssen Sie beachten
Vögel, die frei in Gehölzen oder am Boden brüten und in jedem Jahr neue Nester bauen, z.B. Amseln, Finken, Rotkehlchen	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beginnen Sie mit den Arbeiten im Bereich der betroffenen Nistplätze erst, wenn die Vögel Ihre Brut abgeschlossen haben! ⇒ Beachten Sie, dass Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen.
Vögel, die in Höhlen, Nischen oder Kolonien brüten und diese alljährlich wieder nutzen, z.B. Meisen, Stare, Spatzen, Schwalben	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Beginnen Sie mit den Arbeiten im Bereich der betroffenen Nistplätze außerhalb der Brutzeit der Vögel, also in der Regel außerhalb der Zeit von Anfang März bis Ende September! ⇒ Beachten Sie, dass Gehölze in der Zeit von Anfang März bis Ende September grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen. ⇒ Achten Sie darauf, dass der Zugang der Vögel zu ihren Nistplätzen nicht verschlossen oder behindert wird! ⇒ Bringen Sie als Ersatz für verlorengelassene Nistplätze vor Beginn der Brutzeit eine entsprechende Anzahl passender Nisthilfen an geeigneter Stelle an!
Besonders empfindliche oder anspruchsvolle Tiere wie Fledermäuse, Mauersegler, Turmfalken, Störche, Eulen und Käuze	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Hier kann es schwierig sein, die richtige Zeit für die Bauarbeiten zu wählen oder geeigneten Ersatz für verlorengelassene Nistplätze und Quartiere zu schaffen: Sie sollten sich deshalb in jedem Fall fachlich beraten lassen!

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen?

Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
 Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck | Telefon: 0451/122-3964 oder 0451/122-3969
 E-Mail: naturschutz@luebeck.de | Internet: www.luebeck.de/unv

Landesstelle für Fledermausschutz und -forschung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)
 Oberbergstr. 9, 23795 Bad Segeberg | Telefon: 04551/963999 oder 04551/969489
 E-Mail: Fledermausschutz@NABU-SH.de | Internet: www.schleswig-holstein.nabu.de

In Einzelfällen kann die Obere Naturschutzbehörde des Landes Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erteilen. Wenden Sie sich dazu bitte an das

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,
 Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek | Telefon: 04347/7040